

# Richtlinie

## Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Die mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal akkordierte Richtlinie betreffend Bildungskarenz und Bildungsteilzeit legt die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Anträgen auf Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit an der Medizinischen Universität Wien fest und bildet die Grundlage für Entscheidungen in der Abteilung Personal und Personalentwicklung.

### **Gesetzlicher Rahmen**

#### Bildungskarenz

(geregelt im § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) – in der jeweils geltenden Fassung)

Besteht das Arbeitsverhältnis seit mindestens 6 Monaten durchgehend (nicht geringfügig), kann zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber eine Bildungskarenz im Ausmaß von 2-12 Monaten vereinbart werden. Bei der Vereinbarung ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Vereinbarung einer Bildungskarenz in Teilen innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren ist möglich. Während der Bildungskarenz erfolgt keine Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber. Der Urlaubsanspruch verkürzt sich aliquot.

Während der Bildungskarenz besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz gegenüber dem AMS Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Für die Förderung ist unter anderem ein Fortbildungsnachweis über mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, 16 Wochenstunden erforderlich. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen über vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (zB Bestätigung über den Fortschritt der Abschlussarbeit) zu erbringen.

#### Bildungsteilzeit

(geregelt in § 11a AVRAG)

Besteht das Arbeitsverhältnis seit mindestens 6 Monaten durchgehend (nicht geringfügig), kann zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des:der Arbeitnehmers:in um 25 bis 50 % für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbart werden (Bildungsteilzeit). Die in der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier

Monate zu betragen hat. Bei der Vereinbarung sind die betrieblichen Interessen und die Interessen des:der Arbeitnehmers:in zu berücksichtigen.

Während der Bildungsteilzeit besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz gegenüber dem AMS Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Für die Förderung ist unter anderem ein Fortbildungsnachweis über mindestens 10 Wochenstunden. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen über zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von vier ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (zB Bestätigung über den Fortschritt der Abschlussarbeit) zu erbringen.

Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit kann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vereinbart werden.

### **Rahmenbedingungen der Medizinischen Universität Wien**

- Bildungskarenz/Bildungsteilzeit muss zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber einvernehmlich schriftlich vereinbart werden, es gibt keinen Rechtsanspruch.
- Eine schriftliche Stellungnahme der OE-Leitung zur Relevanz der gewünschten Ausbildung und zur Frage, ob dienstliche Gründe entgegen stehen, muss vorliegen.
- Vor der Inanspruchnahme von Bildungskarenz müssen bestehende Zeit- bzw. Urlaubsguthaben konsumiert werden.
- Bildungskarenz/Bildungsteilzeit wird nur gewährt, wenn sie mindestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses endet.
- Abgelehnt werden Anträge von Personen, die als Ersatzkräfte angestellt sind.
  
- Kriterien: Die Ausbildung soll eine fachverbundene Ausbildung sein und für die Tätigkeit an der Medizinischen Universität Wien sinnhafte Inhalte vermitteln, z.B.
  - Für die Medizinische Universität insgesamt relevantes Studium außerhalb der Anstellungskriterien für den bestehenden Arbeitsplatz
  - Facheinschlägige, relevante Weiterbildung für die Tätigkeit z.B. Spezialisierung, höhere Wertigkeit
  - Auslandsaufenthalt
- Nicht vorgesehen ist Bildungskarenz/Bildungsteilzeit z.B. für:
  - ein Medizin-Studium
  - das PhD Studium N790 und N094
  - Ausbildungen ohne Relevanz für die Medizinische Universität
- Es muss der gesetzlich geforderte Nachweis über die den Tatsachen entsprechende Weiterbildung erbracht werden.
- Die Möglichkeit Bildungskarenz zu beantragen, wenn das Dienstverhältnis bereits beendet wurde, ist ausgeschlossen.
- Die Beantragung von Weiterbildungsgeld/Bildungsteilzeitgeld liegt in der Verantwortung des:der Mitarbeiters:in. Die Medizinische Universität Wien übernimmt keine Garantie für den Erhalt von Weiterbildungsgeld/Bildungsteilzeitgeld.

- Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist auch während der Bildungskarenz unverzüglich zu melden.
- Mitarbeiter:innen sollen mit der Maßnahme der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit an die Medizinische Universität als Arbeitgeber für die Zukunft gebunden werden. Daher soll auch eine sinnvolle Wiedereingliederung nach der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit besprochen werden.
- Nach der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf höhere Verwendung/Bewertung.

Stand März 2023